

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1999

zur Änderung der Entscheidung 93/70/EWG über die Kodierung der „Animo“-Mitteilung zwecks Einbeziehung bestimmter Arten von verarbeitetem Säugetiereiweiß

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4251)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/874/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um ein schnelleres Verständnis der „Animo“-Mitteilung zu ermöglichen, hat die Kommission mit der Entscheidung 93/70/EWG ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/168/EG ⁽⁴⁾, die für Tiere und tierische Erzeugnisse zu verwendenden Codes angegeben.
- (2) Mit der Entscheidung 97/735/EG ⁽⁵⁾ hat die Kommission neue Bestimmungen betreffend den Handel mit bestimmten Arten von Säugetierabfällen vorgesehen. Insbesondere müssen sich die Versand- und die Bestimmungsmittgliedstaaten mittels des informatisierten „Animo“-Systems gegenseitig über Art und Bestimmung dieser Waren unterrichten.
- (3) Mit der Entscheidung 98/168/EWG hat die Kommission die Entscheidung 93/70/EWG geändert, um die Codierung beim Handel mit bestimmten Arten von Säugetierabfällen zu ergänzen.
- (4) Diese geänderte Kodierung für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse hat sich als unvollständig erwiesen. Die fehlenden Erzeugnisse sind daher hinzuzufügen.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 93/70/EWG wird wie folgt geändert:

In Titel I wird im Kapitel „I.3. ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS“ die Nummer 12 „Verarbeitetes tierisches Eiweiß, auch zur Verfütterung (Mehle und Grießen) — Heimtierfutter“ folgendermaßen ergänzt:

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. L 25 vom 2.2.1993, S. 34.

⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 3.3.1998, S. 37.

⁽⁵⁾ ABl. L 294 vom 28.10.1997, S. 7.

	1	2	3
„05 In Nummer 12-01 nicht aufgeführtes verarbeitetes Säugetiereiweiß zur Verfütterung			
01 – Fleischmehle	47010501000000		
02 – Blutmehle	47010503000000		
03 – Knochenmehle	47010504000000		
04 – Getrocknete Grieben	47010508000000		
05 – Mischungen aus den genannten Mehlen	47010599000000“		

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Dezember 1999

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission
